



LAND BRANDENBURG

Antlage 2

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreis Teltow-Fläming
- Der Landrat -
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde



*↳ KI-Büro in
Verf. u. DV ✓*

Potsdam, 6. Mai 2013

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Hanne
Gesch.Z.: III/1-346-31
Hausruf: 0331 866-2314
Fax: 0331 293788
Internet: www.mi.brandenburg.de
steffen.hanne@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Beschwerde des Herrn Arno Busch vom 13.04.2013
Ihr Schreiben vom 30.04.2013, Frau Riebe
Mein Schreiben vom 23.04.2013

Ich danke für Ihre Stellungnahme vom 30.04.2013, aus der sich jedoch für die weitere Bearbeitung Fragen ergeben haben.

Sie haben ausgeführt, dass zur Vorbereitung des TOP 4 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.04.2013 die das Jugendamt betreffenden Passagen des PwC-Gutachtens sowie die Stellungnahme des Jugendamtes an die Ausschussmitglieder übersandt wurden; eine Beschlussvorlage, die nach den Regelungen der BbgKVerf bzw. der Hauptsatzung zur Einsichtnahme hätte bereitstehen müssen, jedoch nicht angefertigt wurde.

Hier ist nicht nachvollziehbar, zu welchem Zweck die Angelegenheit dem Jugendhilfeausschuss unter TOP 4 durch die Verwaltung vorgelegt worden ist. Sollte eine Kenntnisnahme des Gutachtens und der Stellungnahme durch den Jugendhilfeausschuss das Ziel gewesen sein, wären das Gutachten und die Stellungnahme als sogenannte Informationsvorlage zu werten. Ein Handeln des Organs Kreistag oder seiner Ausschüsse kann jedoch nur durch Wahlen und Abstimmungen und somit durch Beschluss im Sinne des § 39 BbgKVerf erfolgen. Damit besteht aus hiesiger Sicht kein Unterschied zwischen einer Informationsvorlage, deren Kenntnisnahme beschlossen wird, und einer Beschlussvorlage.

Nach vorläufiger Einschätzung hätten daher der Auszug des Gutachtens und die Stellungnahme des Jugendamtes nach den Regelungen der BbgKVerf bzw. der

Hauptsatzung zur Einsichtnahme vorgehalten werden bzw. im Ratsinformationssystem veröffentlicht werden müssen.

Die BbgKVerf sieht im Übrigen nur einen Ausschluss der Öffentlichkeit nach den Regelungen des § 36 Abs. 2 BbgKVerf vor. Sollten berechnigte Interessen Einzelner oder ein zwingendes öffentliches Interesse der Veröffentlichung des Gutachtens und der Stellungnahme entgegengestanden haben, hätte TOP 4 zwingend in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verschoben werden müssen. Unterlagen zu Beratungsgegenständen, die im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, können jedoch nicht im Einzelfall von der Veröffentlichung ausgeschlossen werden.

Ich bitte Sie um ergänzende Stellungnahme bis zum **24.05.2013**. Fügen Sie bitte auch das Schreiben an die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses in Vorbereitung zu TOP 4 der Sitzung sowie die Niederschrift der Sitzung bei.

Im Auftrag

Hanne

Dieses Dokument wurde am 6. Mai 2013 durch Herrn Steffen Hanne elektronisch schlussgezeichnet.